

Newsletter Oktober 2015

Wichtige Steuertermine im Oktober 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
12.10.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für August 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für September 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das III. Quartal 2015 ohne Fristverlängerung			
12.10.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> * bei monatlicher Abführung für September 2015 bei vierteljährlicher Abführung für das III. Quartal 2015 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 15.10.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Gesetzgebung

Bürokratieentlastungsgesetz: Kleine Betriebe und Start-ups haben ab 2016 weniger Papierarbeit

Über die Pläne der Bundesregierung, kleinere Betriebe und Existenzgründer von entbehrlichen Berichts-, Melde- und Informationspflichten zu befreien, haben wir bereits im Frühling berichtet. Am 31.07.2015 ist das **Bürokratieentlastungsgesetz** nun auch verkündet worden.

Viel hat sich seit der Entwurfsphase nicht geändert - so wurde etwa die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter trotz der Forderungen hiernach nicht angehoben. Folgende Eckpunkte des neuen Gesetzes sind besonders wichtig:

- Wie geplant gelten für Wirtschaftsjahre, die **nach dem 31.12.2015 beginnen**, neue **Grenzwerte für die Buchführungspflicht**: Der bisherige Schwellenwert von 500.000 € Umsatzerlöse bzw. 50.000 € Gewinn ist auf 600.000 € Umsatzerlöse bzw. 60.000 € Gewinn heraufgesetzt worden. Dies betrifft die Ermittlung des handels- und steuerrechtlichen Gewinns. Die Erstellung einer Bilanz bleibt somit mehr kleinen Betrieben als früher erspart.
- Die **Meldeswellen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr** (Intrahandelsstatistik) sind ebenfalls erhöht worden - zumindest für den Wareneingang von 500.000 € auf 800.000 €.
- **Existenzgründer** können ein wenig aufatmen: Innerhalb der ersten drei Jahre können Sie auf Antrag von der Erstellung einiger Wirtschaftsstatistiken befreit werden, sofern ihr Jahresumsatz unter 800.000 € liegt.
- Die **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte wird auf 68 € erhöht. Dies ist der Einführung des Mindestlohns geschuldet und entspricht täglich acht Stunden zu 8,50 €. Diese Regelung ist bereits **am Tag nach der Verkündung in Kraft** getreten.
- **Kirchensteuerabzugsverpflichtete** (wie Banken) müssen ihren Kunden nun nicht mehr jedes Jahr aufs Neue mitteilen, dass sie die Konfessionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Es reicht eine einmalige Information mit dem Hinweis auf eine Widerspruchsmöglichkeit. Auch diese Regelung gilt bereits.
- Das **Faktorverfahren** wird auf zwei Jahre verlängert. Der eingetragene Faktor muss somit nicht jedes Jahr neu beantragt werden. Auch diese Regelung ist bereits gültig.
- Bei **Kleinstbeträgen** bis 150 € konnte bisher auch eine **vereinfachte Rechnung** zum Vorsteuerabzug berechnen - insbesondere war die Angabe des Rechnungsempfängers entbehrlich. Diese Grenze ist nun auf 300 € angehoben wurden.

Außerdem hat die Bundesregierung beschlossen, dass das Bundesamt für Statistik Daten, die die Verwaltung bereits erhoben hat, künftig ohne Mitwirkung der Unternehmen erhalten kann. Hierzu ist ein entsprechendes Modernisierungsgesetz in Planung.

Schließlich ist im verkündeten Gesetz auch eine Bürokratiebremse verankert. Durch diese sollen neue Regelungsvorhaben mit Auswirkungen auf die Wirtschaft binnen eines Jahres die Streichung einer alten Regelung nach sich ziehen.

Allerdings sind solche Vorhaben ausgenommen, die auf europarechtlichen Vorgaben, internationalen Verträgen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts basieren.

Mindestlohn: Dokumentationspflichten seit dem 01.08.2015 gelockert

Es gibt Neuigkeiten zum Thema Mindestlohn: Die Aufwände der Unternehmer wurden jetzt verringert. Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz sind Unternehmer nämlich verpflichtet, die Arbeitszeiten ihrer Mitarbeiter zu dokumentieren. Bislang galt: Erst ab einer Grenze von mehr als 2.958 € brutto verstetigtem Arbeitsentgelt entfällt die Verpflichtung. Diese Einkommensschwelle wird mit der neuen Regelung, die **seit dem 01.08.2015** gilt, ergänzt. Danach **entfällt die Aufzeichnungspflicht** bereits dann, wenn das **verstetigte regelmäßige Arbeitsentgelt** der letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate **nachweislich über 2.000 € brutto** lag. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zwölfmonatszeitraums unberücksichtigt.

Auch ein weiterer Punkt dieser neuen Regelung ist erfreulich. Bisher umfasste die Dokumentationspflicht auch die oftmals unentgeltlich im Betrieb mitarbeitenden Familienmitglieder, obwohl durch die erlaubte Unentgeltlichkeit der Mindestlohn gar nicht anwendbar war. Hier ist nun klarstellend geregelt worden, dass die **Aufzeichnungspflicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers nicht gilt**. Sollte der Arbeitgeber keine natürliche Person sein, sondern zum Beispiel eine GmbH oder eine GbR, so kommt es auf die Beziehung der Arbeitnehmer zum vertretungsberechtigten Organ bzw. Gesellschafter an.

Einkommensteuer

Steuerbegünstigter Aufgabegewinn: Ausgliederung einer 100%igen Kapitalbeteiligung zum Buchwert ist zulässig

Gewinne, die bei einer Betriebsaufgabe erzielt werden, können einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterliegen, sofern in einem einheitlichen Vorgang alle stillen Reserven aufgedeckt werden, die in den wesentlichen Betriebsgrundlagen enthalten sind.

Hinweis: Mit der ermäßigten Besteuerung will der Gesetzgeber verhindern, dass Gewinne aus der zusammengeballten Auflösung stiller Reserven dem regulären progressiven Steuersatz unterliegen.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun der Fall eines Unternehmers vor, der alleiniger Kommanditist einer Kommanditgesellschaft (KG) war und zugleich alleiniger Gesellschafter von deren Komplementärin (RS-GmbH). Die KG hatte im Zuge einer Betriebsaufspaltung ein Grundstück an eine andere GmbH (GS-GmbH) vermietet, später hatte sie ihr nur noch mehrere Garagen überlassen. Nachdem die KG im Jahr 2004 durch Vollbeendigung (ohne Liquidation) erloschen war, überführte der Unternehmer das Grundstück der KG in sein Privatvermögen, wobei ein Aufgabegewinn von 47.000 € entstand. Das Finanzamt lehnte eine ermäßigte Besteuerung des Gewinns jedoch ab, da der Unternehmer zugleich seine Anteile an den beiden GmbHs zum Buchwert in sein Sonderbetriebsvermögen bei einer anderen KG überführt hatte. Nach Ansicht des Amtes waren somit nicht die stillen Reserven aller wesentlichen Betriebsgrundlagen aufgedeckt worden.

Der BFH gab jedoch grünes Licht für die ermäßigte Besteuerung des Aufgabegewinns. Nach Ansicht der Bundesrichter ist es **für die Anwendung der Steuervergünstigung unerheblich**, wenn in einem **engen zeitlichen Zusammenhang** mit der Betriebsaufgabe **eine 100%ige Beteiligung** an einer Kapitalgesellschaft **zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen überführt** wird. Derartige Beteiligungen müssen bei einer Betriebsaufgabe als eigenständiger „fiktiver“ Teilbetrieb angesehen werden, so dass deren Überführung zum Buchwert die Steuervergünstigung nicht zu Fall bringt.

Betriebsübertragung: Eine Aufspaltung in Teilbetriebe muss keine Betriebszerschlagung sein

Planen Sie als Unternehmer, Ihren Betrieb auf Angehörige zu übertragen, sollten Sie zuvor einen Beratungstermin mit uns vereinbaren. Andernfalls begeben Sie sich womöglich auf unbekanntes Terrain, auf dem Sie - auch unabhängig von der nahenden Erbschaft- und Schenkungsteuerreform - von allerlei unerfreulichen steuerlichen Folgen überrascht werden können.

Gelegentlich wendet sich jedoch selbst bei einer steuerlich nicht vorbereiteten **Betriebsübertragung** am Ende alles zum Guten wie im Fall einer Klägerin aus Nordrhein-Westfalen. Diese hatte ihren verpachteten land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auf ihre drei Kinder übertragen - unentgeltlich und zu Buchwerten. Denn steuerlich sollte kein Veräußerungsgewinn anfallen.

Das Finanzamt sah das jedoch anders: **Steuerneutralität** kann bei einer vorweggenommenen Erbfolge nur dann bestehen, wenn ein ganzer Betrieb, Mitunternehmeranteil oder ein **Teilbetrieb in seiner Gesamtheit übertragen** wird. Durch die Aufteilung auf die Kinder lag nach Auffassung des Finanzamts aber eine steuerpflichtige Zerschlagung vor, die ähnlich einer Veräußerung bewertet werden muss.

Dem hat das Finanzgericht Münster (FG) nun widersprochen: Grundsätzlich setzt die Einkommensteuerfreiheit voraus, dass sämtliche wesentliche Betriebsgrundlagen, ohne die der übertragene Betrieb nicht lebensfähig wäre, in diesem verbleiben (z.B. Grundstücke). Die Buchwertfortführung gilt jedoch auch für Teilbetriebe - also organisch geschlossene, mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete, getrennte Teile eines Gesamtbetriebs. Die wesentliche Frage im Streitfall war also, ob es sich bei dem übertragenen Vermögen um einen Teilbetrieb handelte oder nicht.

Nach Auffassung des FG war das sehr wohl der Fall. Denn bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** gilt bereits eine **Fläche von 3.000 qm als Teilbetrieb**. Im Streitfall hatten die Kinder sogar Flächen zwischen 3,5 ha und 10 ha erhalten. Da es sich noch dazu um einen verpachteten Betrieb handelte, war eine **Buchwertfortführung** ohne Beanstandung möglich.

Hinweis: Sie sind an der Fortführung Ihres Unternehmens durch Ihre Nachkommen interessiert? Die vorweggenommene Erbfolge bietet Ihnen die Möglichkeit, bereits frühzeitig und steueroptimal die Weichen zu stellen. Wir beraten Sie gern.

Sozietätsgründung: Keine Versteuerung von Übergangsgewinnen

Eines der sogenannten Freiberuflerprivilegien besteht in der Erlaubnis, den Gewinn stets durch Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln. Schließen sich **Freiberufler** jedoch **zu einer Sozietät** zusammen, verlangte die Finanzverwaltung bislang, dass diejenigen Mitunternehmer, die ihre Kanzlei oder Praxis in die Gesellschaft „mitbringen“, mindestens für eine juristische Sekunde eine Bilanz aufstellen müssen.

Das Problem dabei ist die Tatsache, dass in dieser Bilanz - entgegen dem Prinzip der Einnahmenüberschussrechnung - sämtliche Forderungen zu aktivieren und zu versteuern sind, ohne dass die Beträge bereits von den Kunden beglichen worden sind. Hierin sahen viele Freiberufler in der Vergangenheit eine Hürde für den Zusammenschluss.

Doch an dieser Auffassung hält die Finanzverwaltung offenbar nicht mehr fest. Mit aktueller Verfügung **erlaubt** die Oberfinanzdirektion Frankfurt die **durchgängige Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung** und stellt fest, dass die bisherige Verwaltungsmeinung nicht mehr weiter anzuwenden ist.

Pensionsfonds: Was bei der Auslagerung von Versorgungspflichten und -anwartschaften zu beachten ist

Welche steuerlichen Folgen die **Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften auf Pensionsfonds** nach sich ziehen, hat das Bundesfinanzministerium (BMF) in einer neuen Weisung untersucht.

Zum Hintergrund: Arbeitgeber können Pensionsverpflichtungen und -anwartschaften auf Pensionsfonds übertragen. Die Leistungen an diese Fonds, die zur Übernahme der bestehenden Verpflichtungen und Anwartschaften erbracht werden, dürfen auf Antrag des Arbeitgebers in den zehn Wirtschaftsjahren nach der Übertragung gleichmäßig als Betriebsausgaben verbucht werden. Die Zehnjahresverteilung ist auch möglich, wenn Versorgungszusagen über eine Unterstützungskasse von einem Pensionsfonds übernommen werden. In beiden Fällen können Leistungen des Arbeitgebers bzw. der Unterstützungskasse an den Pensionsfonds lohnsteuerfrei bleiben.

Das BMF hat zu diesem Themenkreis unter anderem **folgende Aussagen** veröffentlicht:

- Bei einer entgeltlichen Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter kommt eine Lohnsteuerfreiheit nur für diejenigen Zahlungen an den Pensionsfonds in Betracht, die für bis zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdiente Versorgungsanwartschaften geleistet werden.

- Die Höhe der bereits erdienten Versorgungsanswartschaften muss nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung errechnet werden. Soll durch den Pensionsfondstarif ein konstanter Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanspruch abgedeckt und nicht etwa der erdiente Teil der zugesagten Versorgungsleistungen auf einen Pensionsfonds übertragen werden, muss durch einen Barwertvergleich nachgewiesen werden, dass der rechnerisch übertragungsfähige sogenannte Past Service gleichwertig mit der auf den Pensionsfonds abgewälzten Versorgung ist.
- Löst der Arbeitgeber infolge der Übertragung der Versorgungsverpflichtung oder -anwartschaft eine Pensionsrückstellung auf, müssen die Leistungen an den Pensionsfonds in Höhe der aufgelösten Rückstellung im Wirtschaftsjahr der Übertragung als Betriebsausgabe abgezogen werden. Nur der Betrag, der die aufgelöste Rückstellung übersteigt, kann in den folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt zum Abzug gebracht werden.

Auslandstätigkeit des Ehepartners: Verlegter Lebensmittelpunkt in Entwicklungsland ist nicht glaubhaft

Im Zuge einer doppelten Haushaltsführung dürfen Arbeitnehmer die Kosten ihrer Zweitwohnung am Beschäftigungsort mit bis zu 1.000 € pro Monat als Werbungskosten abziehen. Nimmt ein Ehepartner eine Arbeitsstelle im Ausland an, scheint es aus steuerlicher Sicht verlockend, den gemeinsamen Lebensmittelpunkt steuerlich im Ausland zu erklären, so dass die bisherige Hauptwohnung in Deutschland zur Zweitwohnung wird und die dortigen Wohnungskosten als Zweitwohnungskosten absetzbar sind. Eheleute aus Hessen sind mit diesem Versuch jedoch vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gescheitert.

Im Urteilsfall war die Ehefrau für drei Jahre beruflich in ein Entwicklungsland entsendet worden und hatte dort eine großzügige Wohnung bezogen. In Deutschland besaßen die Eheleute ein Zweifamilienhaus, die Wohnung im Erdgeschoss bewohnten sie selbst; der Ehemann betrieb dort zudem seine GmbH. In der deutschen Einkommensteuererklärung gab der Mann an, dass er seinen Lebensmittelpunkt in die Auslandswohnung seiner Frau verlegt hatte, so dass die inländische Wohnung zur Zweitwohnung am Beschäftigungsort geworden sei und Kosten von 12.000 € als Werbungskosten berücksichtigt werden müssten.

Der BFH lehnte einen Kostenabzug jedoch ab, da die Wegverlegung des Lebensmittelpunktes ins Ausland **nicht glaubhaft** war. Nach Ansicht der Richter hatte das Finanzgericht den Lebensmittelpunkt zuvor zu Recht im Inland verortet. Hierfür sprach, dass sich der Ehemann im Streitjahr **lediglich an 18 Tagen in der ausländischen Wohnung aufgehalten** hatte. Für einen Lebensmittelpunkt in Deutschland sprach zudem, dass die Eheleute sich **über die Weihnachtsfeiertage in Deutschland** aufgehalten hatten. Nach Ansicht des BFH entsprach es zudem nicht der **allgemeinen Lebenserfahrung**, dass Eheleute ihren Lebensmittelpunkt bei einer vorübergehenden Entsendung eines Ehepartners in ein Entwicklungsland sofort dorthin verlegen.

Hinweis: Für die Bestimmung des Lebensmittelpunktes ist nach ständiger BFH-Rechtsprechung insbesondere die Dauer der Aufenthalte sowie die Ausstattung und Größe der Wohnung maßgeblich. Erhebliches Gewicht hat zudem die Frage, zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen bestehen. Deshalb muss der Arbeitnehmer gegenüber Finanzämtern und Steuergerichten regelmäßig nachweisen, welche sozialen Kontakte oder Vereinsaktivitäten er an welchem Ort pflegt. Von dem Versuch, den Lebensmittelpunkt an einem ausländischen Ort zu „konstruieren“, sollte abgesehen werden.

Reisekosten versus Pendlerpauschale: Wo liegt die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers?

Ob und wo ein Arbeitnehmer eine erste Tätigkeitsstätte unterhält, ist aus steuerlicher Sicht von zentraler Bedeutung, denn für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte lässt sich nur die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Entfernungskilometer (= einfacher Weg) absetzen. Fährt ein Arbeitnehmer hingegen einen auswärtigen Tätigkeitsort an, kann er seine Fahrten dorthin mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern (= Hin- und Rückweg) abrechnen. Bei einer solchen Auswärtstätigkeit kann er wählen, ob er die tatsächlichen Aufwendungen für sein genutztes Beförderungsmittel absetzt oder pauschalierte Kilometersätze nach dem Bundesreisekostengesetz (0,30 € bei Pkw-Nutzung, 0,20 € bei Nutzung anderer motorbetriebener Fahrzeuge). Zudem kann er bei einer Auswärtstätigkeit auch Verpflegungsmehraufwendungen (mit Tagessätzen von 12 € oder 24 €), Übernachtungskosten und sonstige Reisekosten (z.B. für Gepäckaufbewahrung, Parkplatz) als Werbungskosten ansetzen.

Arbeitnehmer können pro Dienstverhältnis **nur eine erste Tätigkeitsstätte** haben, die normalerweise **vom Arbeitgeber festgelegt** wird. Fehlt eine solche Festlegung oder ist sie nicht eindeutig, greifen weitere Prüfkriterien aus dem Einkommensteuergesetz.

Sofern mehrere Orte als erste Tätigkeitsstätte in Betracht kommen und der Arbeitgeber keine entsprechende Zuordnung getroffen hat, ist derjenige Arbeitsort die erste Tätigkeitsstätte, der **der Wohnung des Arbeitnehmers örtlich am nächsten** liegt.

Hat ein Arbeitnehmer zwar keine bestimmte Tätigkeitsstätte, muss er aber für die Arbeitsaufnahme **tagtäglich zu einem definierten Ort fahren** (z.B. Fahrzeugdepot von Bus- oder Lkw-Fahrern), **ist dieser Ort** nach dem Einkommensteuergesetz **die erste Tätigkeitsstätte** mit der steuerlichen Folge, dass für Fahrten dorthin nur die Entfernungspauschale gilt. Wechseln die Orte der Arbeitsaufnahme ständig, darf der Arbeitnehmer seine Fahrtkosten aber unbeschränkt steuerlich geltend machen.

Auch bei Arbeitnehmern, die in einem **weiträumigen Arbeitsgebiet** tätig sind (z.B. einem Hafengelände), schreibt das Gesetz vor, dass der **Weg zwischen Wohnung und nächstgelegenen Zugang** zu diesem Gebiet nur mit der Entfernungspauschale abgesetzt werden kann. Fahrten innerhalb dieses Gebietes können hingegen mit allen Fahrtkilometern unbeschränkt abgesetzt werden.

Hinweis: Bei der Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte und der Absetzbarkeit von Reisekosten gelten komplexe steuerliche Regeln. Da auf diesem Gebiet reichlich Steuersparpotential besteht, sollten Arbeitnehmer einen Steuerfachmann hinzuziehen, der die steuermindernden Möglichkeiten des Reisekostenrechts kennt.

Ruhegeld: Günstige Versteuerung als Versorgungsbezug möglich

Kennen Sie den Unterschied zwischen einem Versorgungsbezug und dem „normalen Arbeitslohn“? In beiden Fällen handelt es sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit - auf den ersten Blick sind sie steuerlich also von derselben Art. Im Streitfall sollte Ihnen der Unterschied jedoch wichtig sein. Denn bei normalem Lohn wird Ihnen eine Werbungskostenpauschale von 1.000 € pro Jahr gewährt, während Ihnen beim **Versorgungsbezug** ein **prozentualer Freibetrag plus Verschonungszuschlag** zusteht. Die Versteuerung fällt im zweiten Fall in der Regel geringer aus.

Den Unterschied bekam auch eine 57-jährige Frau aus Niedersachsen zu spüren, die sich mit ihrem Finanzamt um ihr Ruhegeld stritt, das sie von ihrer alten Arbeitgeberin, einer Krankenkasse, erhielt. Ruhegelder werden in der Regel den Versorgungsbezügen zugerechnet. Im Streitfall wurde das Geld gezahlt, weil die Krankenkasse Stellen verringern wollte. Dazu ermöglichte sie ihren Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet hatten, eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen bis zum Rentenbeginn. Obwohl die Klägerin für die Zahlungen nicht arbeiten musste, bewertete das Finanzamt diese als normalen Lohn aus nichtselbständiger Arbeit.

„Ruhegeld“ ist eigentlich ein Begriff aus dem Beamtentum. Eine gesetzliche Krankenkasse ist zwar eine Körperschaft des öffentlichen Rechts - ohne Beamte. Doch auch für diese Körperschaften gilt, dass ihre Mitarbeiter für die Zeit ihrer Beurlaubung Zahlungen bekommen können, die als Versorgungsbezüge bewertet werden:

- Einerseits müssen die Zahlungen dafür mit dem Ruhegeld für Beamte vergleichbar sein. Im Streitfall hatte die Klägerin das Ruhegehalt erhalten, ohne eine Gegenleistung zu erbringen. Dieser Vergleich ging also positiv aus.
- Andererseits muss die Versorgung durch das Ruhegeld beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen - der zuletzt bezogene Lohn muss die Grundlage für die Versorgung sein. Eine exakte gesetzliche Regelung hierzu fehlt.

Das Finanzgericht Niedersachsen befand jedenfalls, dass die Klägerin **eine dem Ruhegeld vergleichbare Zahlung** erhielt, und kategorisierte ihre Einkünfte als **Versorgungsbezüge**. Es stellte außerdem klar, dass es nicht auf das Alter des Empfängers ankommt.

Hinweis: Die Versteuerung von Zahlungen des Arbeitgebers als Versorgungsbezüge ist in der Regel vorteilhaft. Bietet Ihnen Ihr Arbeitgeber eine solche Ruhegehaltsregelung an, beraten wir Sie gern darüber, welche steuerlichen Folgen sich daraus ergeben.

Verkauf eines Mietobjekts: BMF überarbeitet Aussagen zum nachträglichen Schuldzinsenabzug

Vermieter, die ein fremdfinanziertes Mietobjekt veräußern und die vorhandenen Darlehen fortbestehen lassen, sind sehr daran interessiert, die weiterhin anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten bei ihren Vermietungseinkünften abzusetzen.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben dargelegt, unter welchen Voraussetzungen die Finanzämter einen **nachträglichen Schuldzinsenabzug** zulassen. Für Vermieter sind insbesondere die folgenden Aussagen des Verwaltungsschreibens interessant:

- Schuldzinsen für stehengelassene Darlehen, die ursprünglich zur Anschaffung oder Herstellung des Mietobjekts aufgenommen worden sind, können bei Verkäufen ab 1999 als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, soweit die Darlehen nicht durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Abziehbar sind also nur die **(anteiligen) Schuldzinsen**, die auf nicht durch den Verkaufspreis tilgbare Darlehensteile entfallen. Diese Tilgbarkeitsbetrachtung muss auch bei üblichen Refinanzierungs- und Umschuldungsdarlehen angestellt werden, soweit sie nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgehen.
- Ein nachträglicher Schuldzinsenabzug setzt allerdings voraus, dass der Vermieter bis zur Veräußerung weiterhin eine **Einkunftserzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt hat.
- **Vorfälligkeitsentschädigungen**, die ein Vermieter im Zuge des Verkaufs für die vorzeitige Ablösung eines Anschaffungs- bzw. Herstellungsdarlehens zahlt, dürfen nicht als nachträgliche Werbungskosten abgesetzt werden. Eine steuerliche Berücksichtigung ist nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts möglich (Abzug als Veräußerungskosten). Bei Verkäufen, die vor dem 27.07.2015 stattgefunden haben, können Vorfälligkeitsentschädigungen noch in Ausnahmefällen als Werbungskosten abziehbar sein.
- Schuldzinsen für ein Darlehen, mit dem der Vermieter ursprünglich **Erhaltungsaufwendungen** des Mietobjekts finanziert hat, dürfen bei Verkäufen ab 2014 ebenfalls als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung dieses Darlehens ausgereicht hat. Bei Verkäufen vor 2014 darf ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ohne Betrachtung der Tilgbarkeit erfolgen.

Blockheizkraftwerke: Ab 2016 entfallen viele Steuervorteile

Bislang wurden Blockheizkraftwerke von der Finanzverwaltung als selbständige bewegliche Wirtschaftsgüter eingeordnet mit der steuerlichen Folge, dass sie über eine Nutzungsdauer von zehn Jahren abgeschrieben werden konnten. Durch diese Einordnung konnten für die Anlagen zudem Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen beansprucht werden.

Im September 2014 entschied das Finanzgericht Rheinland-Pfalz, dass ein **als Ersatz für eine alte Heizanlage in ein Vermietungsobjekt eingebautes Blockheizkraftwerk** kein selbständiges Wirtschaftsgut, sondern ein unselbständiger Bestandteil des Gebäudes ist. Die steuergünstige Folge für den klagenden Betreiber war, dass er die Anschaffungskosten der Anlage sofort als Erhaltungsaufwendungen bei seinen Vermietungseinkünften abziehen konnte, statt sie steuergünstig über einen Zehnjahreszeitraum abzuschreiben.

Der Richterspruch muss in den Finanzbehörden für ein Umdenken gesorgt haben, denn die obersten Finanzbehörden der Länder haben nun erklärt, dass die Finanzämter entsprechende Anlagen fortan ebenfalls **als Gebäudebestandteile einstufen**. Alles beim Alten bleibt lediglich bei Blockheizkraftwerken, die unmittelbar einem Gewerbe dienen (= Betriebsvorrichtungen).

Hinweis: Die Kehrseite der neuen Einordnung als Gebäudebestandteil ist, dass die Kosten eines Blockheizkraftwerks bei Neubaumaßnahmen nur über die Gebäudeabschreibung von regelmäßig 2 % pro Jahr berücksichtigt werden können. Da in diesen Fällen keine alte Anlage ersetzt wird, gelingt kein Sofortabzug als Erhaltungsaufwand. Zudem können für Gebäudebestandteile auch keine Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen beansprucht werden.

Die Finanzverwaltung hat Anlagenbetreibern aus Gründen des Vertrauensschutzes allerdings ein **Wahlrecht** eingeräumt: Für alle Anlagen, die noch **vor dem 31.12.2015 angeschafft**, hergestellt oder verbindlich bestellt werden, kann der Betreiber sich **auf den alten Verwaltungsstandpunkt berufen**, so dass eine Abschreibung über zehn Jahre, Sonderabschreibungen und die Bildung von Investitionsabzugsbeträgen eröffnet sind. Der Betreiber muss das Wahlrecht jedoch **spätestens im Veranlagungs- bzw. Feststellungsverfahren für 2015** ausüben.

Hinweis: Der Einbau von Blockheizkraftwerken in Neubauten verliert ab 2016 also erheblich an steuerlicher Attraktivität, insbesondere wegen der deutlich längeren Abschreibungsdauer. Wer noch die Vorteile der alten Regelungen nutzen will, sollte gemeinsam mit seinem steuerlichen Berater prüfen, ob er die Anlage noch vor dem Jahreswechsel verbindlich bestellen sollte.

Wohnraumvermietung: Faktoren, die aus privaten gewerbliche Einkünfte machen

Als Vermieter erzielen Sie keine gewerblichen Einkünfte. Das liegt daran, dass Sie lediglich Ihr Vermögen nutzen, um Einkünfte zu erzielen, aber nicht gewerblich tätig werden.

Allerdings zeigt ein jüngeres Urteil des Finanzgerichts Münster (FG), wie leicht Sie die Grenzen einer bloßen Vermögensverwaltung überschreiten können. Im Streitfall hatte ein Vermieter an diverse Unternehmen Wohnungen vermietet, in denen die Bewohner häufig wechselten. Die folgenden gewichtigen Faktoren sprachen laut FG für eine **Gewerblichkeit der Vermietung**:

- Der **Mietpreis schwankte** je nachdem, wie ausgelastet die Wohnungen waren. Gleichzeitig fand ein **regelmäßiger Mieterwechsel** statt.
- Die **Einrichtung** entsprach eher der eines **Herbergsbetriebs** als einer möblierten Mietwohnung. Offensichtlich lag das Augenmerk auf der Maximierung der Bettenanzahl.
- Teilweise wurden sogar **Immobilien angemietet**, um sie dann an die Unternehmen weiterzuvermieten. Es wurde also größtenteils Fremdkapital eingesetzt.

Im **Gesamtbild** - und darauf kommt es bei der Umqualifizierung von Vermietungseinkünften in gewerbliche Einkünfte an - betrieb der Unternehmer also **keine Vermögensverwaltung** mehr, sondern nutzte eine Marktchance. Er war gewerblich tätig geworden.

Was wäre die Konsequenz, wenn die Finanzbehörde auch in Ihrem Fall zu diesem Ergebnis käme?

- Einerseits würden Ihre Immobilien plötzlich nicht mehr als Privat-, sondern als Betriebsvermögen behandelt - und zwar nicht erst im strittigen Veranlagungszeitraum, sondern rückwirkend ab Aufnahme Ihrer Vermietungstätigkeit. Eine gewinnbringende Veräußerung wäre somit selbst nach mehr als zehn Jahren noch steuerpflichtig. Im Gegenzug wäre ein Verlust ebenfalls steuerlich nutzbar.
- Andererseits könnten Sie - wie der Kläger im Urteilsfall - bilanzierungspflichtig werden, wenn Ihr Vermietungsgewinn regelmäßig höher als 50.000 € ausfällt. (Ab 2016 liegt die Grenze bei 60.000 €.)
- Und über den steuerrechtlichen Tellerrand geschaut würden durch die Gewerblichkeit neben der Gewerbesteuer selbst auch noch Beiträge für die Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer anfallen.

Hinweis: Sie befinden sich in einer ähnlichen Situation? Vereinbaren Sie bitte einen Termin, um die steuerlichen Auswirkungen begutachten und kalkulieren zu können.

Anliegerstraße: Ausbau ist keine Handwerkerleistung

Wenn Sie in Ihrem privaten Haushalt Baumaßnahmen durchführen lassen, dann können Sie diese normalerweise als **Handwerkerleistungen steuermindernd** geltend machen. 20 % der Kosten von bis zu 6.000 € - also 1.200 € - jährlich können Ihre Einkommensteuerlast direkt mindern. Drei Details sollten Sie dabei jedoch beachten:

1. Die Materialkosten sind nicht begünstigt, sondern nur die Arbeitsleistung (zu der allerdings auch die Fahrtkosten zählen).
2. Die Handwerkerrechnung muss unbar - also per Überweisung, Lastschrift oder Kartenzahlung - beglichen werden.
3. Die Arbeiten müssen im eigenen Haushalt durchgeführt worden sein.

Während die ersten beiden Bedingungen in der Regel relativ einfach abzugrenzen und nachzuweisen sind, fällt das bei der dritten nicht mehr ganz so leicht: Wie definiert sich eigentlich der **Haushalt im steuerlichen Sinn**? Wo fängt er an und wo hört er wieder auf? Ist die Hauseingangstür, das Gartentor oder die Grundstücksgrenze ausschlaggebend?

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat hierzu kürzlich Stellung bezogen und die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem letzten Jahr präzisiert. Dieser hatte nämlich entschieden, dass auch Handwerkerleistungen, die **außerhalb der Grundstücksgrenzen** ausgeführt werden, als im Haushalt erfolgt angesehen werden können.

In diesem Zusammenhang spricht man von „**funktionalem und räumlichem Zusammenhang**“.
Beispielsweise kann der Anschluss eines Haushalts an das öffentliche Versorgungsnetz eine begünstigte Handwerkerleistung sein, da dieser für die Haushaltsführung notwendig ist.

Im Streitfall hat das FG diesen Zusammenhang beim **Ausbau einer Anliegerstraße** allerdings **nicht** mehr gesehen. Denn einerseits hatte die Straße schon vorher existiert und andererseits hatte die durch den Ausbau hergestellte Straßenentwässerung nichts mit dem Haushalt zu tun. Begünstigungsfähig wäre der Anliegerbeitrag zum Ausbau nur dann gewesen, wenn die Straße vorher nicht vorhanden und der Ausbau für den Haushalt zwingend nötig gewesen wäre.

Beispiel: Das erst kürzlich errichtete Haus der Familie Müller steht in einem Neubaugebiet. Über die provisorische Schotterpiste kann die Müllabfuhr den Haushalt nicht erreichen. Daher gilt die erstmalige Herstellung einer Straßenverbindung zum Haus steuerlich als Anschluss an das Versorgungssystem und somit als begünstigungsfähig. Familie Müller kann die Einkommensteuer also um bis zu 1.200 € im Herstellungsjahr mindern.

Außergewöhnliche Belastungen:

Kosten für die Adoption eines Kindes sind nicht abziehbar

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Kosten für die Adoption eines Kindes nicht als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Zwar hatte der VI. Senat des BFH in einem Vorlagebeschluss aus 2013 die Absicht bekundet, von dieser Rechtsprechung abzuweichen und kinderlosen Ehepaaren künftig einen Abzug von Adoptionskosten zuzugestehen, wenn sie eine künstliche Befruchtung aus ethischen und gesundheitlichen Gründen ablehnen. In einem neuen Urteil aus 2015 hat der Senat jedoch eine Kehrtwende gemacht und das bisherige Abzugsverbot bestätigt, so dass Adoptiveltern steuerlich weiterhin leer ausgehen.

Im Entscheidungsfall konnte ein Ehepaar aufgrund einer primären Sterilität keine leiblichen Kinder bekommen. Da es künstliche Befruchtungsmethoden ablehnte, entschied es sich für die Adoption eines Kindes und machte die Kosten von 8.500 € als außergewöhnliche Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung geltend. Der VI. Senat lehnte einen Kostenabzug ab und erklärte, dass **Adoptionskosten** im Falle organisch bedingter Sterilität eines Partners nach wie vor **keine abziehbaren Krankheitskosten** sind. Die Adoption kann **einer medizinischen Leistung nicht gleichgestellt** werden, da sie in erster Linie der Fürsorge elternloser und verlassener Kinder dient. Würde eine Adoption als medizinisch indizierte Heilbehandlung angesehen werden, würde ein Adoptivkind zu einem bloßen Objekt herabgewürdigt, das die Krankheit der Adoptiveltern lindern soll.

Weiter betonte das Gericht, dass Adoptionskosten auch **nicht** aus tatsächlichen Gründen **zwangsläufig** sind, da der Entschluss zur Adoption nicht auf einer Zwangslage beruht, sondern auf einer **freiwilligen Entscheidung** der Adoptiveltern.

Hinweis: Steuerlich abziehbar sind jedoch Kosten, die bei einer künstlichen Befruchtung entstehen, sofern diese nach den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnung vorgenommen wird. Ein Abzug ist nach geänderter BFH-Rechtsprechung auch bei einer anonymen Samenspende möglich. Nicht abziehbar sind Befruchtungskosten jedoch, wenn zuvor eine freiwillige Sterilisation stattgefunden hat.

Rückwirkende Kindergelderhöhung:

Bundeszentralamt klärt verfahrensrechtliche Details

Rückwirkend zum 01.01.2015 hat der Gesetzgeber das Kindergeld um monatlich 4 € und ab dem 01.01.2016 um weitere 2 € erhöht. Nach der Anhebung ergeben sich folgende Monatsbeträge:

	2015	2016
Für die ersten zwei Kinder jeweils	188 €	190 €
Für das dritte Kind	194 €	196 €
Für jedes weitere Kind	219 €	221 €

Das Bundeszentralamt für Steuern hat für die Familienkassen einige verfahrensrechtliche Details zur rückwirkenden Anhebung veröffentlicht. **Für Eltern sind insbesondere folgende Aussagen interessant:**

- Die nachträglichen Erhöhungsbeträge können ohne schriftlichen Änderungsbescheid an die Eltern ausgezahlt werden. Die Bekanntgabe der geänderten Festsetzung erfolgt durch die Auszahlung des Mehrbetrags.

- Laufende Zahlfälle und Neuansprüche aufgrund einer Geburt sollen von den Familienkassen vorrangig bearbeitet werden.
- Ist ein Kindergeldbezug im Laufe des Jahres 2015 beendet worden (z.B. wegen Volljährigkeit des Kindes), wird das erhöhte Kindergeld rückwirkend von der Familienkasse ausgezahlt, die für den letzten Anspruchsmonat zuständig war.
- Hat im Jahr 2015 die Zuständigkeit zwischen Familienkassen gewechselt, muss die aktuell zuständige das höhere Kindergeld auch für die Zeiten vor dem Wechsel festsetzen.
- Wird das Kindergeld direkt an das Kind ausgezahlt (z.B. weil Eltern der gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommen), erhält das Kind den Erhöhungsbetrag und die erhöhten laufenden Monatszahlungen.
- Sofern das Kindergeld an einen Sozialleistungsträger abgezweigt wird, ist der Erhöhungsbetrag und das erhöhte laufend auszahlende Kindergeld für 2015 nicht an den Sozialleistungsträger, sondern unmittelbar an den Kindergeldberechtigten auszuführen. Ab dem 01.01.2016 muss die Abzweigung dann wieder an den Sozialleistungsträger erfolgen.

Kindergeld: Wenn der 18. Geburtstag in die Viermonatsfrist fällt

Bis zum 18. Geburtstag eines Kindes gewährt der Staat Eltern Kindergeld und Kinderfreibeträge, ohne dass besondere Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres können die kindbedingten Vergünstigungen hingegen nur noch bezogen werden, wenn das Kind bestimmte „Verlängerungstatbestände“ des Einkommensteuergesetzes erfüllt. Ein volljähriges Kind wird beispielsweise nur noch in solchen Zeiträumen anerkannt, in denen es für einen Beruf ausgebildet wird oder sich in einer **höchstens viermonatigen Übergangszeit** zwischen zwei Ausbildungsabschnitten oder einem Ausbildungsabschnitt und dem (mittlerweile ausgesetzten) gesetzlichen Wehrdienst befindet.

Hinweis: Dauert die Übergangszeit länger als vier Monate, entfällt die Berücksichtigung des Kindes vollständig, das heißt, Eltern können dann auch für die ersten vier Monate der Übergangszeit kein Kindergeld und keine Kinderfreibeträge mehr beanspruchen.

Dass die Viermonatsfrist manchmal mit äußerst spitzer Feder berechnet werden muss, zeigt ein neuer Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein minderjähriger Sohn im Jahr 2008 eine Ausbildung zum Gärtner begonnen hatte. Der Gärtnerbetrieb hatte ihm zum 30.04.2009 gekündigt, woraufhin er am 01.10.2009 mit dem Grundwehrdienst begann (somit mehr als vier Monate später). In der Zeit der Umorientierung - und zwar im Juli 2009 - hatte der Sohn sein 18. Lebensjahr vollendet. Die Familienkasse verweigerte für die Monate August und September die Kindergeldauszahlung, da es die Viermonatsfrist als überschritten ansah. Die Eltern vertraten hingegen den Standpunkt, dass die Frist erst mit dem 18. Geburtstag des Kindes im Juli 2009 beginnt, so dass sie bis Oktober 2009 noch nicht abgelaufen und deshalb noch Kindergeld für August und September zu zahlen war.

Der BFH gab der Familienkasse Recht und erklärte, dass die **Viermonatsfrist** stets **mit Beendigung des ersten Ausbildungsabschnitts beginnt**, selbst wenn das Kind zu diesem Zeitpunkt **noch nicht volljährig** war. Bezogen auf den Urteilsfall bedeutete dies, dass die Frist mit der Kündigung im April 2009 in Gang gesetzt worden war und das Kind sich deshalb länger als vier Monate in einer Übergangszeit befunden hatte, so dass kein Kindergeldanspruch bestand.

Hinweis: Eltern sollten beachten, dass die Viermonatsfrist nicht taggenau berechnet werden muss, sondern vier volle zusammenhängende Kalendermonate umfasst. Endet der Ausbildungsabschnitt des Kindes beispielsweise im Juli, muss der nächste Abschnitt spätestens im Dezember beginnen, damit die Frist gewahrt ist (es zählen somit nur die vollen Monate August bis November).

Trotz Erwerbstätigkeit des Kindes: Kindergeldbezug auch nach erstem Berufsabschluss möglich

Seit 2012 werden volljährige Kinder nach dem Abschluss ihrer erstmaligen Berufsausbildung oder ihres Erststudiums nur noch dann steuerlich bei den Eltern berücksichtigt, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgehen. Arbeiten sie in größerem Umfang, gehen den Eltern Kindergeld und Kinderfreibeträge verloren.

In einem begünstigenden Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jedoch klargestellt, dass die Familienkassen bzw. Finanzämter nicht nach jedem ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Kindes in die Prüfung der Erwerbstätigkeit einsteigen dürfen. Nach Ansicht der Bundesrichter kann bei **mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen** auch ein erst später erlangter weiterführender Abschluss die „abgeschlossene Erstausbildung“ im Sinne des Gesetzes sein mit der steuerlichen Folge, dass das Kind bis dahin ohne Wochenstundenbeschränkung arbeiten darf und den Eltern noch die kindbedingten Vergünstigungen zustehen.

Den Richterspruch hatten Eltern erwirkt, deren Sohn nach seiner Ausbildung zum Elektroniker für Betriebstechnik zunächst vier Monate in seinem erlernten Beruf (in Vollzeit) gearbeitet hatte, bis er schließlich an einer Fachoberschule für Technik aufgenommen worden war. Von vornherein hatte der Sohn den weiterführenden Abschluss eines Elektrotechnikers oder -ingenieurs im Visier.

Der BFH sprach den Eltern für die vier Arbeitsmonate einen Kindergeldanspruch zu, da der Sohn nach Gerichtsmeinung mit dem Abschluss seiner Elektronikerausbildung noch keine erstmalige Berufsausbildung im Sinne des Gesetzes abgeschlossen hatte, so dass eine **Erwerbstätigkeitsprüfung noch nicht erfolgen** durfte. Denn er hatte sein **angestrebtes Berufsziel noch nicht erreicht** und sich in einer mehraktigen Ausbildungsmaßnahme befunden. Der Besuch der Fachoberschule war lediglich weiterer **Bestandteil eines einheitlichen Ausbildungsganges** und stand in engem Zusammenhang zur ersten Ausbildung.

Hinweis: Die Prüfung der Erwerbstätigkeit kann bei mehraktigen Ausbildungsmaßnahmen also erst durch einen späteren Berufsabschluss ausgelöst werden. Der BFH setzt für diese günstige Behandlung aber unter anderem voraus, dass die einzelnen Ausbildungsabschlüsse in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang stehen, das Kind von vornherein ein höheres Berufsziel verfolgt und zielstrebig mit dem nächsten Ausbildungsabschnitt beginnt.

Treuwidrig:

Aufhebung und Rückforderung von Kindergeld ohne Kindergeldbescheid

Wie würden Sie sich fühlen, wenn Sie einen offiziellen Bescheid bekämen, in dem Sie dazu aufgefordert würden, Kindergeld über 15.066 € für die letzten zwei Jahre zurückzuzahlen? Vermutlich ähnlich hat sich eine mittellose Mutter gefühlt, die ein solches Schreiben erhielt. Darin wurde einerseits die Kindergeldfestsetzung rückwirkend aufgehoben und andererseits das Kindergeld zurückgefordert. Doch die Verfahrensregeln für die Festsetzung von Kindergeld sind eindeutig - und das kam der Mutter, die Staatsangehörige Sri Lankas war, zugute.

Kindergeld steht nämlich in Deutschland auch denjenigen zu, die nicht aus einem EU-Land stammen und nur eine Aufenthaltserlaubnis haben. Allerdings müssen weitere Voraussetzungen wie etwa eine Erwerbstätigkeit und ein mindestens dreijähriger Aufenthalt im Bundesgebiet vorliegen. Die Mutter war jedoch nicht erwerbstätig. Das Kindergeld stand ihr somit tatsächlich nicht zu. Nach dem Tod ihres Mannes, der ursprünglich das Kindergeld erhalten hatte, vergewisserte sie sich aufgrund der Kompliziertheit ihres Falles persönlich in der Kindergeldstelle, ob sie weiter Kindergeld erhalten würde. Die Familienkasse änderte daraufhin lediglich den Namen der bezugsberechtigten Person in ihrem EDV-System und zahlte das Kindergeld ohne Beanstandung an die Mutter weiter, ohne einen offiziellen Kindergeldbescheid zu erlassen.

Das Finanzgericht Düsseldorf erinnert noch einmal daran, dass bereits seit dem 01.01.2007 **immer ein schriftlicher Festsetzungsbescheid für das Kindergeld** ergehen muss. (Früher konnte auch ohne Bescheid - einfach durch die Zahlung des Kindergeldes - von einer existierenden Kindergeldfestsetzung ausgegangen werden.) Da kein Festsetzungsbescheid vorlag, konnte dieser auch nicht aufgehoben werden. Der **Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid** ist daher **rechtswidrig** und die **Verwirklichung des Rückforderungsanspruchs** darüber hinaus nach Einschätzung der Finanzrichter sogar **treuwidrig**. Die Rückforderung diente lediglich dazu, zu Lasten der Mutter eigenes Fehlverhalten wieder wettzumachen.

Eine Rückforderung ist für eine Behörde zwar grundsätzlich immer dann möglich, wenn (Kinder-)Geld ohne rechtlichen Grund gezahlt wird. Dagegen spricht hier allerdings das Vorsprechen der Mutter bei der Behörde nach dem Tod des Vaters. Sie konnte dem Verhalten der Behörde deshalb nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vertrauen.

Aber selbst wenn eine rechtmäßige Kindergeldfestsetzung erfolgt wäre, wäre diese nur nach den üblichen Verfahrensregeln änderbar. Eine rückwirkende Änderung ist danach nur möglich, wenn der Behörde etwas unbekannt ist oder sich Änderungen erst später ergeben.

Die Behörde hatte aber bereits zum Zeitpunkt der erstmaligen Kindergeldzahlung an die Mutter alle Informationen. Die Mutter konnte das Kindergeld daher behalten.

Hinweis: Wir beraten Sie auch in Kindergeldsachen.

Strafverteidigungskosten: Steuerlicher Abzug ist nur in engen Grenzen möglich

Wenn Sie einem strafrechtlichen Vorwurf ausgesetzt sind, können Sie die **Kosten** für Ihre **Strafverteidigung** nur in Ausnahmefällen steuerlich abziehen. Der Bundesfinanzhof hat die Grenzen für einen steuerlichen Abzug in einem Fall ausgeleuchtet, in dem ein Privatmann **zu Unrecht strafrechtlich verfolgt** worden war. Das Gericht entschied:

- Ein **Werbungskostenabzug für Strafverteidigungskosten** ist nur möglich, wenn der strafrechtliche Vorwurf eindeutig durch ein berufliches Verhalten veranlasst ist; die zur Last gelegte Tat muss bei der Berufsausübung begangen worden sein. Beruht der strafrechtliche Vorwurf auf einem privaten Verhalten, ist ein Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Ein beruflicher Zusammenhang lässt sich auch nicht aus dem Umstand herleiten, dass der Beschuldigte eine steuerpflichtige Entschädigung für eine erlittene Strafverfolgungsmaßnahme erhalten hat (Argument der Einkunftserzielung).
- Ein **Abzug von Strafverteidigungskosten als außergewöhnliche Belastung** ist im Fall einer Verurteilung stets ausgeschlossen. Bei einem Freispruch ist ein solcher Ansatz nur möglich, wenn sich der Bürger den Kosten aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und die Aufwendungen notwendig und angemessen sind. Allerdings gilt zu beachten, dass die Kosten bei einem Freispruch regelmäßig der Staatskasse zur Last fallen, so dass ein steuerlicher Abzug mangels eigener Belastung nicht möglich ist. Hat der Bürger mit seinem Rechtsanwalt zudem ein höheres Honorar vereinbart, als vom Staat erstattet wird, kommt ein steuerlicher Abzug der Mehrkosten mangels Zwangsläufigkeit der Kosten nicht in Betracht.

Hinweis: Im Entscheidungsfall konnten die Strafverteidigungskosten nicht abgesetzt werden, da der strafrechtliche Vorwurf ein privates Verhalten des Steuerbürgers betraf und er ein Anwaltshonorar oberhalb der erstattungsfähigen Kosten vereinbart hatte.

Motoryacht: Kosten für behinderungsbedingten Umbau sind nicht abziehbar

Wer seine Wohnung oder sein Haus behindertengerecht umbauen lässt, kann die Kosten hierfür in der Regel als außergewöhnliche Belastungen in seiner Einkommensteuererklärung abrechnen. Begünstigt sind klassischerweise die Aufwendungen für die Verbreiterung von Türen, Badvergrößerungen, den Einbau von Treppenliften oder Rollstuhlrampen.

Nicht absetzbar sind nach einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs (BFH) allerdings die **Kosten für den behinderungsbedingten Umbau einer Motoryacht**. Der Entscheidung lag der Fall eines Mannes zugrunde, der infolge eines Autounfalls querschnittsgelähmt war. Im Jahre 2008 hatte er eine Motoryacht erworben, die vom Vorbesitzer bereits durch den Einbau von Liften in Teilbereichen behindertengerecht ausgestaltet war. Gleichwohl konnte der neue Käufer seine Koje und den Dusch- und Toilettenbereich der Yacht nur mit einer Hilfsperson erreichen; Teilbereiche des Schiffs wie die sogenannte „Boys Cabin“ waren für ihn sogar überhaupt nicht zugänglich, weil die Durchgänge dorthin zu schmal waren. Im Jahr 2011 entschied sich der Käufer daher, seine Yacht in einer Werft weiter umbauen zu lassen. Er ließ die „Boys Cabin“ in eine bodentiefe Nasszelle einschließlich eines Toilettenbereichs umbauen und die Koje mit Absenk- und Aufstellmechanismen versehen. Die Umbaukosten von insgesamt 37.000 € machte er schließlich in seiner Einkommensteuererklärung 2011 als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Der BFH lehnte den Abzug der Kosten ab und erklärte, dass **nur zwangsläufige Mehraufwendungen für den existenznotwendigen Grundbedarf steuerlich abziehbar** sind, nicht hingegen übliche Aufwendungen der Lebensführung und private Aufwendungen, die über die Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein hinausgehen. Kosten für Anschaffung, Unterhalt und (behinderungsgerechten) Umbau einer Motoryacht wertete der BFH als nicht zwangsläufig, weil die behinderte Person nicht aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen verpflichtet ist, derartige Konsumaufwendungen zu tragen. Die Umbaukosten sind nach Gerichtsmeinung nicht in erster Linie der Behinderung geschuldet, sondern hauptsächlich die Folge eines **frei gewählten Konsumverhaltens**.

Hinweis: Da sich die Rechtsprechung in diesem Punkt als sehr eindeutig erweist, haben Yachtbesitzer keine Chancen, den Fiskus an den Kosten eines behinderungsgerechten Schiffsumbaus zu beteiligen.

Betriebliche Altersvorsorge:

Einmalige Kapitalauszahlung inklusive Steuerermäßigung

Eine Rente versorgt den Rentenempfänger typischerweise monatlich bis zum Ende der Laufzeit oder seines Lebens mit einem Einkommen. Doch während das bei der gesetzlichen Rente regelmäßig so vorgesehen ist, können andere Renten wie zum Beispiel die betriebliche Altersvorsorge auch als Einmalauszahlung geleistet werden. Die Frage ist allerdings: Wie ist eine solche Einmalauszahlung zu versteuern?

Dazu sind zwei Schritte erforderlich. Zuerst muss die steuerliche Behandlung der geleisteten Rentenbeiträge klar sein. Denn Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge sind beispielsweise steuerlich begünstigt (Entgeltumwandlung). In Höhe der Beiträge gilt eine Steuerbefreiung. Im Versorgungsfall sind dann aber die gesamten Renteneinkünfte der Einkommensteuer zu unterwerfen. Demgegenüber wird bei nichtbegünstigten Beiträgen zu Privatrenten nur der Ertragsanteil der Rente besteuert.

Über den zweiten Schritt, die Besteuerung an sich, musste kürzlich das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) urteilen. Im zugrundeliegenden Fall hatte eine Rentnerin über mehrere Jahre in eine betriebliche Altersvorsorge eingezahlt und sich das angesammelte Guthaben - nachdem sie in den Vorruhestand getreten war - als einmaligen Betrag auszahlen lassen. Das Finanzamt besteuerte die Summe mit dem vollen Steuersatz.

Nach Ansicht des FG hingegen führen die **Beitragszahlungen in die betriebliche Altersvorsorge und die anschließende untypische Einmalauszahlung wegen der Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit** zu sogenannten **außerordentlichen Einkünften**. Daher ist die Einmalzahlung aus der betrieblichen Altersvorsorge zwar insgesamt, aber nicht mit dem vollen Steuersatz, sondern nur nach der **Fünftelregelung** zu besteuern. Im Ergebnis wird dadurch der Steuersatz und entsprechend die Steuer niedriger.

Hinweis: Ein für die Rentnerin günstiges Urteil mit weitreichenden Konsequenzen. Allerdings hat das FG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Sollten Sie aktuellen Beratungsbedarf hinsichtlich Ihrer Rentenauszahlung haben, vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Ausländische Kapitaleinkünfte:

Welche Steuerregeln für deutsche Anleger gelten

Das Finanzministerium Hamburg (FinMin) hat kürzlich erklärt, welche Besteuerungsregeln unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalanleger bei **ausländischen Kapitaleinkünften** beachten müssen.

Das FinMin weist darauf hin, dass deutsche Kapitalanleger die **ausländischen Quellensteuern**, die auf ihre ausländischen Kapitalerträge entfallen, **auf die deutsche Abgeltungsteuer anrechnen lassen** können. Die Anrechnung ist allerdings auf die Höhe der hierzulande anfallenden Abgeltungsteuer begrenzt.

Hinweis: Bis 2008 nahmen noch die Finanzämter die Anrechnung ausländischer Quellensteuer über die Einkommensteuerfestsetzung vor. Seit 2009 rechnen in der Regel die Kreditinstitute die ausländische Steuer direkt an.

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung wird das **Besteuerungsrecht** für ausländische Kapitaleinkünfte **grundsätzlich dem Ansässigkeitsstaat des Anlegers zugewiesen**. Welcher Staat das Besteuerungsrecht hat und welche ausländischen Steuern aus dem jeweiligen Quellenstaat anrechenbar sind, geht aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen hervor.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat eine Übersicht über die nationalen Quellensteuersätze des jeweiligen Landes, die höchstens anrechenbare und die eventuelle fiktive anrechenbare Quellensteuer veröffentlicht. Interessierte Anleger können diese Übersicht auf www.bzst.de (unter Steuern international/Ausländische Quellensteuer) abrufen.

In einem weiteren Teil der Weisung erläutert das FinMin, wie Kapitalanleger ihre ausländischen Kapitalerträge **in der deutschen Einkommensteuererklärung angeben** müssen.

Hinweis: Die Eintragungsgrundsätze sind mitunter komplex, so dass Anleger in diesem Punkt auf die Unterstützung ihres steuerlichen Beraters zurückgreifen sollten. Im Privatvermögen erwirtschaftete Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Kapitalanlagen müssen häufig auf der Anlage KAP erklärt werden, in Ausnahmefällen ist jedoch auch die Anlage AUS erforderlich (z.B. bei Gesellschafterfremdfinanzierungen und gestalterischen Back-to-Back-Finanzierungen).

Weiter weist das FinMin darauf hin, dass der Anleger bei ausländischen Kapitalanlagen eine **erhöhte Mitwirkungspflicht** hat und gegenüber dem Finanzamt die Höhe der ausländischen Einkünfte und ausländischen Quellensteuer **durch entsprechende Bescheinigungen nachweisen** muss.

Körperschaftsteuer

Gehaltsverzicht: Lohnsteuerpflicht von nicht gezahltem Geschäftsführergehalt

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH kennen Sie die Situation möglicherweise: In Krisenzeiten oder bei Liquiditätsengpässen verzichten Sie zugunsten der Bezahlung sonstiger finanzieller Pflichten der Gesellschaft unter Umständen auf eigene Gehaltsbestandteile. Auch wenn Ihnen dies als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit erscheint, unterstellt die Finanzverwaltung hier eine Veranlassung in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, und eben nicht als Geschäftsführer.

Das hat zur Folge, dass Sie **den Lohn** - auf den Sie wohlgerne verzichtet haben - **versteuern müssen**. Es handelt sich hierbei um eine sogenannte verdeckte Einlage bzw. einen abgekürzten Zahlungsweg.

Beispiel: Die Löhne im Unternehmen einer GmbH werden turnusmäßig im jeweiligen Folgemonat überwiesen. Da im Juni ein Auftragsrückgang zu verzeichnen ist, verzichtet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Hälfte seines Maigehalts. Dieses muss er trotz des Verzichts versteuern. Dabei wird unterstellt, dass er das volle Maigehalt in seiner Funktion als Geschäftsführer ausgezahlt bekommen und sodann die Hälfte in seiner Eigenschaft als Gesellschafter wieder an die GmbH zurücküberwiesen hat.

Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof schon mehrfach bestätigt. Mit aktueller Verfügung gibt die Oberfinanzdirektion Frankfurt hierzu genauere Anhaltspunkte: Zum Beispiel stellt sie klar, dass es sich nur um eine **verdeckte Einlage** handelt, sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer **auf Gehaltsbestandteile aus der Vergantheit verzichtet**, das heißt auf Beträge, die bereits entstanden sind.

Verdeckte Gewinnausschüttung: Gleichzeitige Zahlung von Geschäftsführervergütung und Pension

Zahlreiche mittelständische Kapitalgesellschaften räumen ihren Gesellschafter-Geschäftsführern eine Versorgung im Alter ein. Diese Pension ist regelmäßig bei Erreichen einer bestimmten Altersgrenze oder auch bei Eintritt einer Berufsunfähigkeit zahlbar. Aber wie ist die Pension zu qualifizieren, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer trotz Erreichen der Altersgrenze weiterhin als Geschäftsführer aktiv bleibt?

In einem jüngst vor dem Finanzgericht Köln (FG) entschiedenen Fall sollte ein Gesellschafter-Geschäftsführer eigentlich im Jahr 1997 in den Ruhestand eintreten; gleichzeitig sah die Pensionszusage ab dem Jahr 1997 die Zahlung einer Pension vor. Trotz dieser Umstände entschied sich der Gesellschafter-Geschäftsführer für eine Weiterbeschäftigung. Gleichwohl zahlte ihm die GmbH aber - neben der Geschäftsführervergütung - monatlich die vereinbarte Pension aus.

In der Pensionszahlung wollten nicht nur die Betriebsprüfer, sondern auch die Richter des FG **verdeckte Gewinnausschüttungen** erkennen, da die **Zahlung der Pension neben dem Gehalt gegen den Fremdüblichkeitsgrundsatz** verstieß.

Denn ein fremder Geschäftsführer hätte entweder verlangt, dass die Aktivbezüge auf die Zahlung der Pension angerechnet oder dass die Zahlung der Pension für die Zeit der Weiterbeschäftigung aufgeschoben werden würde.

Hinweis: Sollten Sie sich trotz des Erreichens des Versorgungsfalls für eine Weiterbeschäftigung interessieren, beraten wir Sie gern.

Betriebsaufspaltung: Personelle Verflechtung trotz unterschiedlicher Beteiligungshöhe

Immobilien werden im mittelständischen Bereich bei Gründung einer Kapitalgesellschaft häufig nicht auf diese übertragen. Denn wird die GmbH insolvent, ist es in der Regel auch um das Grundstück geschehen. Ein Gestaltungsklassiker ist es daher, das Grundstück im Vermögen des Gesellschafters zu belassen und es an die Gesellschaft zu verpachten.

Statt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt der GmbH-Gesellschafter dann **gewerbliche Einkünfte**, da gemäß der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs eine sogenannte **Betriebsaufspaltung** vorliegt. Diese setzt lediglich zwei Dinge voraus:

1. Eine **sachliche Verflechtung**: Sie liegt vor, wenn der Pachtgegenstand für die Gesellschaft eine wesentliche Betriebsgrundlage darstellt, wovon bei Immobilien in der Regel auszugehen sein wird und
2. eine **personelle Verflechtung**: Sie ist gegeben, wenn eine Person oder eine Personengruppe ihren Willen sowohl in Bezug auf das Grundstück als auch in Bezug auf die Gesellschaft durchsetzen können.

Bei **Personengruppen** ist es wichtig, dass diese einen einheitlichen Betätigungswillen haben. In der Rechtsprechung sind diverse Urteile zu finden, wann ein solcher vorliegt und wann nicht.

Beispiel: A und B sind sowohl Gesellschafter der A&B-Grundstücks-GbR als auch Gesellschafter der A&B-GmbH. A ist an der Grundstücks-GbR zu 95 % beteiligt und an der GmbH zu 5 %. B hält die jeweils anderen Anteile. Es liegt keine Betriebsaufspaltung vor, da kein einheitlicher Betätigungswille vorliegt, denn A wird zum Beispiel ein Interesse an einer besonders hohen Pacht haben, damit er - vermittelt durch seinen Anteil an der GbR - möglichst viel verdient. B wird jedoch darauf drängen, dass die Pacht möglichst gering ist, da so seine Ausschüttung an der GmbH höher sein wird.

Problematisch sind diejenigen Fälle, in denen die **Beteiligungsquoten nicht so deutlich auseinanderklaffen**. So hat das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt beispielsweise entschieden, dass wenn A und B zu gleichen Teilen an der Grundstücks-GbR beteiligt sind und A zu 45 % an der GmbH (und damit B zu 55 %) beteiligt ist, von einem **einheitlichen Betätigungswillen** auszugehen ist.

Umsatzsteuer

Wechsel der Steuerschuldnerschaft:: Entwarnung für Monteure von Klima-, Kälte- und Belüftungsanlagen

Kaum eine Branche war in der letzten Zeit von so vielen umsatzsteuerlichen Änderungen betroffen wie die Baubranche. Und erst kürzlich hat sich das Bundesfinanzministerium (BMF) erneut zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft bei Bauleistungen geäußert.

Zu einem solchen Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger kommt es dann, wenn eine **Bauleistung** zwischen zwei Unternehmern erbracht wird, die beide **Bauleister** sind.

Beispiel: Ein Fliesenleger führt für ein Hochbauunternehmen Verlegearbeiten aus. Da beide Unternehmer in der Baubranche tätig sind und es sich um eine Arbeit an einem Bauwerk handelt, schuldet der Leistungsempfänger - also das Hochbauunternehmen - die Umsatzsteuer.

Die Beurteilung, ob eine Bauleistung vorliegt, kann dann problematisch werden, wenn zum Beispiel eine Klimaanlage in ein Gebäude eingebaut wird. Die Klimaanlage kann nämlich sowohl eine sogenannte **Betriebsvorrichtung** sein als auch der **Teil eines Bauwerks**.

Der **Bundesfinanzhof** hatte im letzten Jahr entschieden, dass es beim Einbau einer Betriebsvorrichtung nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt. Als Betriebsvorrichtung wird eine Klimaanlage zum Beispiel dann qualifiziert, wenn sie für einen Reinraum in der Chipherstellung erforderlich ist. Soll die Anlage dagegen lediglich das Gebäude klimatisieren, ohne dass dies für die Produktion erforderlich ist, gilt sie **nicht** als **Betriebsvorrichtung**. Es kommt dann auch **nicht** zum **Wechsel der Steuerschuldnerschaft**.

Nach Auffassung des **BMF** ist diese Rechtsprechung in der Praxis **kaum umsetzbar**. Daher wendet es das Urteil nicht an. Somit kommt es für den Wechsel der Steuerschuldnerschaft doch nicht darauf an, ob eine Betriebsvorrichtung vorliegt oder nicht. Vielmehr geht in der Baubranche - insbesondere beim Einbau von Klima-, Kälte- oder Belüftungsanlagen - die Steuerschuldnerschaft immer auf den Leistungsempfänger über.

Internethandelsplattform: Gebühr des Betreibers mindert nicht die Umsatzsteuer

Verkauft man Waren über eine **Internethandelsplattform**, berechnet der **Plattformbetreiber Gebühren** hierfür. Die Gebühren setzen sich häufig aus einem monatlichen Grundbetrag und einer Provision pro Verkauf zusammen. Der Plattformbetreiber verrechnet diese zumeist direkt mit dem Verkaufserlös der Waren.

An dieser Stelle kann es zu Fehlern bei der Berechnung der Umsatzsteuer kommen. Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe hat sich dieses Problems angenommen und die Rechtslage erläutert.

Beispiel: Unternehmer U setzt im Mai Waren für insgesamt 119.000 € über eBay ab. In diesem Betrag sind 19.000 € Umsatzsteuer enthalten. Die monatliche Gebühr des Plattformbetreibers beläuft sich auf 10.000 €, so dass er lediglich 109.000 € an U auszahlt. Dennoch wäre es falsch von U, lediglich 109.000 € zu versteuern. Vielmehr muss er die vollen 119.000 € der Umsatzsteuer unterwerfen.

Die Gebühren des Plattformbetreibers **mindern** die Umsätze der Verkäufer **nicht** - und somit auch nicht die **Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer**.

Hinweis: Immerhin gelten die Gebühren des Plattformbetreibers als Betriebsausgaben. Insofern wirken sie sich mindernd bei der Einkommensteuer aus. Außerdem kann man die Vorsteuer daraus ziehen. Sofern der Plattformbetreiber seinen Sitz im EU-Ausland hat, darf er nur netto fakturieren. Die Umsatzsteuer schuldet dann der Leistungsempfänger.

Nahrungsmittelentnahme: Finanzamt muss bei Schätzung individuelle Gegebenheiten berücksichtigen

Die **Entnahme von Nahrungsmitteln** aus dem unternehmerischen Bereich für den privaten Verzehr ist umsatzsteuerpflichtig. Damit Unternehmer nicht jede Entnahme einzeln aufzeichnen müssen, sieht die Finanzverwaltung pauschale monatliche Beträge vor. In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um diese Entnahmepauschalen bei einer Schlachtereier mit einer Filiale, die zusätzlich Stände auf Wochenmärkten, einen Catering-Service und einen Mittagstisch betrieb.

Bei einer Betriebsprüfung stellte der Prüfer fest, dass **keine Aufzeichnungen** über die Entnahmen (unentgeltliche Wertabgaben) für die beiden Gesellschafter-Geschäftsführer und ihre Familien geführt worden waren. Daher erhöhte er die dem Regelsteuersatz von 19 % und dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegenden Entnahmen entsprechend der Anzahl der Familienmitglieder und dem Alter der zugehörigen Kinder auf Grundlage der Pauschbeträge, die die amtliche Richtsatzsammlung für Fleischereien vorsieht.

Die **Schätzung der Entnahmen** an sich war nach Auffassung des BFH **rechters**, da keine genauen Aufzeichnungen vorlagen. Allerdings müssen die **Pauschbeträge angepasst** werden, wenn die Verhältnisse des Unternehmens **vom Normalfall abweichen**. Im Streitfall konnte die Schlachtereier überzeugend darlegen, dass ihre Umsätze zu 19 % geringer sind als bei vergleichbaren Betrieben. Daher musste das Finanzamt die Pauschbeträge für die Entnahmen zu 19 % entsprechend niedriger ansetzen. Es musste einsehen, dass selbst bei fehlenden Aufzeichnungen über Einzelentnahmen nicht immer die amtlichen Pauschalen anzusetzen sind.

Falscher Steuerausweis: Berichtigung wirkt nicht auf Zeitpunkt der Rechnungserstellung zurück

Das Prinzip ist ganz einfach: Wer in einer **Rechnung** Umsatzsteuer ausweist, schuldet den ausgewiesenen Steuerbetrag und muss ihn an das Finanzamt abführen. Die Fehlerquellen in diesem Zusammenhang sind dennoch vielfältig. Beispielsweise kann ein **falscher Steuersatz** angewendet und damit ein unrichtiger Steuerbetrag ausgewiesen werden.

Beispiel: Der Großhändler G liefert Gemüse für 595 € an das Restaurant R. Auf seiner Rechnung weist er 95 € Umsatzsteuer gesondert aus. Da auf die gelieferten Nahrungsmittel nur 7 % Umsatzsteuer anfallen, hätte G lediglich 38,93 € ausweisen müssen. Trotzdem schuldet er den Differenzbetrag von 56,07 € zusätzlich zu den 38,93 €.

Damit der Großhändler von der Steuermehrbelastung wieder herunterkommt, muss er zunächst seine Rechnung berichtigen. Das kann er beispielsweise tun, indem er die alte für ungültig erklärt und eine neue, korrekte Rechnung ausstellt. Bis zu diesem Zeitpunkt schuldet er jedoch den höheren Steuerbetrag. **Erst wenn** die Rechnung **berichtigt** wurde, kann der **Differenzbetrag erstattet** werden.

Die berichtigte Rechnung wirkt also immer erst ab dem Zeitpunkt der Neuerstellung. Eine rückwirkende Erstattung kommt nicht in Betracht. Dieses Prinzip hat der Bundesfinanzhof in einem Beschluss erst kürzlich wieder bestätigt.

Hinweis: Hiervon zu unterscheiden ist das Problem der Rechnungsberichtigung beim Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers. Hier ist bislang noch nicht geklärt, ob die berichtigte Rechnung gegebenenfalls auf den Zeitpunkt des ursprünglichen Vorsteuerabzugs zurückwirkt.

Keine Schweigepflicht: Auch Rechtsanwälte müssen Zusammenfassende Meldungen abgeben

Für Dienstleistungen, die ein Unternehmer innerhalb der EU erbringt, muss er eine sogenannte Zusammenfassende Meldung abgeben.

Beispiel: Unternehmer U1 mit Sitz in Leipzig berät den Unternehmer U2, der seinen Sitz in Venlo hat. U2 teilt U1 seine niederländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit. U1 ist verpflichtet, eine Zusammenfassende Meldung über diese Dienstleistung abzugeben und darin die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des U2 anzugeben.

Das Finanzgericht Köln (FG) hat nun entschieden, dass die Pflicht zur **Abgabe der Zusammenfassenden Meldung und zur Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers** auch für **Rechtsanwälte** gilt.

Gegen die Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung geklagt hatte eine Rechtsanwaltsgesellschaft. Sie hatte Mandanten, die ihre Unternehmen im EU-Ausland betrieben. Die Rechtsanwälte sahen sich wegen ihrer Verschwiegenheitspflicht daran gehindert, eine Zusammenfassende Meldung für ihre Beratungsdienstleistungen abzugeben. Die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern darin sei ihnen nicht möglich.

Das FG ist der Rechtsauffassung der Anwälte allerdings **nicht** gefolgt. Auch Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltsgesellschaften müssen Zusammenfassende Meldungen abgeben, in denen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ihrer Mandanten auftauchen. Die ordnungsgemäße Durchführung des Besteuerungsverfahrens geht der anwaltlichen **Schweigepflicht** in diesem Bereich vor.

Atypische Maklerverträge: Doppelbesteuerung des Mehrerlöses mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich zur Frage der Doppelbesteuerung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer bei sogenannten **atypischen Maklerverträgen** geäußert.

Die Beschwerdeführerin im Streitverfahren war als Vermittlerin tätig. Sie vermittelte den Verkauf von Wohneinheiten - und zwar im Rahmen von atypischen Maklerverträgen. Bei einem solchen Vertrag kann der Makler den Verkaufspreis der Immobilie letztendlich selbst festlegen. Die Vertragsparteien vereinbaren lediglich einen Mindestverkaufspreis. Erzielt der Makler einen höheren Verkaufserlös, kann er den Mehrerlös für sich behalten.

Beispiel: Grundstückseigentümer G möchte seine Immobilie zu einem Mindestpreis von 500.000 € veräußern. Mit dem Makler M schließt er einen atypischen Maklervertrag. Es gelingt M, das Grundstück für 580.000 € zu verkaufen. Den Mehrerlös von 80.000 € kann er für seine Dienste behalten.

Bei dieser Form der Grundstücksveräußerung löst bereits der Maklervertrag **Grunderwerbsteuer** aus. Im Beispielfall fällt die Steuer also **zweimal** an: einerseits auf den Mindestverkaufspreis von 500.000 € - zu zahlen durch den **Makler** - und andererseits auf den tatsächlichen Veräußerungserlös von 580.000 € - zu zahlen vom **Grundstückserwerber**.

Nun hat der BFH entschieden, dass der **Mehrerlös** von 80.000 € zusätzlich auch noch der **Umsatzsteuer** zu unterwerfen ist. Beim **Makler** kommt es also zu einer Doppelbelastung mit Grunderwerb- und Umsatzsteuer.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes. Es bleibt daher abzuwarten, wie der BFH im abschließenden Urteil entscheiden wird.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Nachlassverbindlichkeiten: Vom Erblasser verursachte spätere Schäden

Das Erbe unterliegt normalerweise der Erbschaftsteuer. Ausgenommen hiervon sind in der Regel Nachlassverbindlichkeiten. Wann solche vorliegen, war kürzlich Streitpunkt vor dem Finanzgericht Münster (FG). Hier hatte der Erblasser seinem Neffen ein teilweise vermietetes Grundstück zu 1/3 hinterlassen. Die darin verbaute Ölheizung war durch das noch vom Onkel eingekaufte minderwertige Heizöl kaputtgegangen. Eine weitere Erbin beauftragte die Reparatur über insgesamt 11.348 €. Unklar war nun, ob die Verpflichtung zur Reparatur bereits im Zeitpunkt des Erbfalls bestand und somit eine Nachlassverbindlichkeit vorlag.

Grundsätzlich gelten alle Verpflichtungen als **Nachlassverbindlichkeiten**, die **in der Person des Erblassers begründet** worden sind. Das spricht eigentlich für einen steuermindernden Ansatz der Reparaturaufwendungen. Allerdings muss diese vertragliche, außervertragliche oder gesetzliche Verpflichtung **bereits im Zeitpunkt des Erbfalls** (also dem Todeszeitpunkt) **vorliegen**. Das war hier nicht nachprüfbar und ging zu Lasten des Erben. Immerhin verging zwischen dem Erbfall und dem Erkennen des Schadens über ein halbes Jahr.

Die Entscheidung des FG war damit zumindest für den Erben nicht erfreulich. Allerdings stellte das Gericht auch fest, dass der Schaden an einer Ölheizung **bei Vorliegen eines Mietverhältnisses eine Nachlassverbindlichkeit** darstellen kann. Denn gegenüber dem Mieter besteht die Verpflichtung zur Beheizbarkeit der Mieträume.

Hinweis: Das Verfahren ist noch nicht beendet, sondern liegt nun dem Bundesfinanzhof zur Entscheidung vor. Wir beobachten den weiteren Verfahrensgang für Sie, denn eine Erbschaftsteuererklärung ist nicht nur die Angabe der Kontostände im amtlichen Erklärungsformular. Vor allem bei Grundstücken entscheidet eine korrekte Bewertung über viel oder nicht ganz so viel Erbschaftsteuer. Wir beraten Sie gern.

Gewerbesteuer

Wirtschaftsförderungsgesellschaften: Wesensfremde Tätigkeiten lassen Steuerfreiheit entfallen

Wirtschaftsförderungsgesellschaften von Bund, Ländern oder Gemeinden können von der Gewerbe- und Körperschaftsteuer befreit sein, wenn sich ihre Aktivitäten auf begünstigte Kerntätigkeiten wie beispielsweise Industrieansiedlung und Arbeitsplatzbeschaffung beschränken.

Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt, dass die **Steuerfreiheit verloren** geht, wenn sich die **Gesellschaft außerhalb ihrer begünstigten Kernaktivitäten** bewegt. Im Entscheidungsfall hatte eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft neben ihren Förderaktivitäten unter anderem langfristig Grundstücke vermietet und Dienstleistungen im Bereich der Grundstücksbewirtschaftung angeboten.

Der BFH erklärte, dass die Gesellschaft deshalb nicht mehr steuerbefreit war. Denn **begünstigt sind nur fördernde Maßnahmen**, die der **Belebung der Wirtschaft** und der **Verbesserung der Infrastruktur** dienen (z.B. Hilfestellung bei der Ansiedlung neuer Unternehmen), nicht hingegen eigenwirtschaftliche Tätigkeiten, mit denen die Gesellschaft in einen Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Unternehmen tritt. Letztere Leistungen hatte die klagende Gesellschaft aber erbracht, indem sie in nicht unerheblichem Umfang eine Vermietung und Grundstücksbewirtschaftung betrieben hatte. Sie war somit in einen unmittelbaren Wettbewerb mit privaten Vermietern und Vermietungsunternehmen eingetreten.

Hinweis: Beteiligt sich eine Wirtschaftsförderungsgesellschaft wie im Urteilsfall „am Markt“, geht die Steuerbefreiung für die gesamte Tätigkeit verloren. Bei gesellschaftsrechtlichen (Um-)Strukturierungen sollte daher darauf geachtet werden, dass befreiungsschädliche Aktivitäten nicht von Wirtschaftsförderungsgesellschaften übernommen werden. Da die Gesellschaft im Urteilsfall in nicht unerheblichem Umfang außerhalb ihrer Kerntätigkeiten aktiv war, konnte der BFH offenlassen, ob möglicherweise geringfügige Wettbewerbsaktivitäten steuerlich unschädlich sind.

Veräußerung von KG-Anteilen: Bei GmbH als Mitunternehmerin kein Abzug von der Gewerbesteuer

Als Unternehmer kennen Sie die Begriffe „steuerlicher Gewinn“ und „Gewerbeertrag“ sicher. Was im ersten Moment gleich klingt, kann steuerrechtlich durchaus unterschiedlich bewertet werden. Während auf den steuerlichen Gewinn Körperschaft- bzw. Einkommensteuer anfällt, ist der Gewerbeertrag nur für die Gewerbesteuer bedeutsam.

Beispielsweise werden bei der Ermittlung der **Gewerbesteuer** etwaige Gewinne aus der **Veräußerung von Mitunternehmerbeteiligungen** vom steuerlichen Gewinn (das ist die Basisgröße) abgezogen. Somit soll sichergestellt werden, dass nur die originäre Tätigkeit - also beispielsweise das Handeln oder Produzieren - besteuert wird. Diese Ausnahme gilt jedoch nur dann, wenn Personengesellschaften oder natürliche Personen eine Beteiligung veräußern.

Im Fall einer GmbH, die einen Anteil an einer KG veräußert hatte, hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) kürzlich noch einmal klargestellt, dass dieser **Veräußerungsgewinn bei Kapitalgesellschaften voll versteuert** werden muss. Die GmbH hatte nämlich nur den zeitanteiligen Gewinn auf ihren Anteil versteuern wollen (in Summe ca. 25 %).

Die Begründung für das Urteil ist etwas kompliziert, wird aber auch vom Bundesfinanzhof (BFH) so vertreten: Der Gewinn aus der **Veräußerung des KG-Anteils** entsteht grundsätzlich auf der Ebene der KG. Da es sich bei dieser um eine Personengesellschaft handelt, wird der Gewinn aber **auf der Ebene des Mitunternehmers** - in diesem Fall der **GmbH - versteuert**. Und da der Veräußerungsgewinn im Streitfall allein auf den Anteil der GmbH entfallen ist, ist der Gewinn auch nur bei dieser voll zu versteuern.

Exkurs: Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer stehen der Gemeinde zu, die aus der Einkommensteuer dagegen dem Bund. Die gewerbesteuerliche Belastung wird bei der Berechnung der Einkommensteuer - je nach Hebesatz der Gemeinde zum Teil oder voll - angerechnet. Der Steuerzahler hat also eine geringere Einkommensteuerlast zu tragen - oder, politisch gesehen, der Bund erhält weniger Steuern. Der Veräußerungsgewinn, der nicht der Gewerbesteuer unterliegt, wird dann jedoch voll mit Einkommensteuer belastet - die Gemeinde geht leer aus.

Hinweis: Das Urteil des FG ist noch nicht rechtskräftig und liegt bereits dem BFH vor. Sollten Sie in einen ähnlichen Vorgang verwickelt sein, vereinbaren Sie bitte einen Termin zur Absprache über das weitere Vorgehen. Wir beobachten das Verfahren in Ihrem Interesse weiter.

Verfahrensrecht

Außenprüfung: Wann darf ein Zeitreihenvergleich vorgenommen werden?

Insbesondere bei Betriebsprüfungen in der Gastronomiebranche setzen die Finanzämter häufig einen sogenannten **Zeitreihenvergleich** ein. Bei dieser Schätzungsmethode zerlegt der Prüfer die jährlichen Erlöse und Wareneinkäufe in kleine Einheiten (meist Wochenzeiträume) und ermittelt für jede Woche das Verhältnis zwischen Erlösen und Einkäufen (sogenannter Rohgewinnaufschlagsatz). Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der höchste Rohgewinnaufschlagsatz, der sich in einem beliebigen Zehnwochenzeitraum ergibt, auf das gesamte Wirtschaftsjahr übertragen werden kann, so dass dem geprüften Unternehmer häufig erhebliche steuererhöhende Hinzuschätzungen drohen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass das Finanzamt zu Zeitreihenvergleichen **nur unter folgenden einschränkenden Voraussetzungen** greifen darf:

- Das Verhältnis zwischen Erlösen und Wareneinkäufen im Betrieb ist über das ganze Jahr hinweg weitgehend konstant.
- Hat der Betrieb eine formell ordnungsmäßige Buchführung vorgelegt, ist der Zeitreihenvergleich ungeeignet, materielle Mängel der Buchführung nachzuweisen.
- Das Finanzamt muss sich vorrangig anderen Schätzungsmethoden bedienen, wenn die Buchführung zwar formell nicht ordnungsgemäß ist, materielle Unrichtigkeiten jedoch nicht konkret nachgewiesen sind.
- Die Ergebnisse eines Zeitreihenvergleichs dürfen vom Finanzamt nicht unbesehen übernommen werden, sondern sind allenfalls ein Anhaltspunkt für Hinzuschätzungen.

- Die Ergebnisse eines technisch korrekt durchgeführten Zeitreihenvergleichs können nur dann für die Höhe der Hinzuschätzung herangezogen werden, wenn bereits feststeht, dass die Buchführung des geprüften Unternehmers materiell unrichtig ist.

Hinweis: Der BFH weist ergänzend darauf hin, dass das Finanzamt zu einer Hinzuschätzung berechtigt ist, wenn der Unternehmer für sein programmierbares Kassensystem nicht die aufbewahrungspflichtige Betriebsanleitung und die Protokolle über nachträgliche Programmänderungen vorlegen kann (= formeller Mangel). Diesem Versäumnis steht nach Gerichtsmeinung das Fehlen von Tagesendsummenbons bzw. Kassenberichten gleich.

Zeugenaussage der Exfrau: Hinzuschätzung von Schwarzeinnahmen bleibt bestehen

In einer guten Ehe kann man mit seinem Partner über alles reden - nicht nur Paartherapeuten wissen das zu schätzen, auch das Finanzamt freut sich über so viel Offenheit. Denn geht eine Beziehung später in die Brüche, legt der Expartner häufig die steuerlichen Verfehlungen seines früheren Partners offen. So geschehen kürzlich in einem Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem eine Exfrau in einer mündlichen Verhandlung des Finanzgerichts (FG) als Zeugin belastende Aussagen über ihren Exmann, einen Spielhallengeschäftsführer, gemacht hatte. Das FG hatte letztlich wegen nicht genehmigter Spielgeräte eine Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen vorgenommen. Problem war, dass die Zeugenaussagen aufgrund einer technischen Panne nicht aufgenommen worden waren, so dass der Vorsitzende Richter und die Beisitzer eigene Gedächtnisprotokolle angefertigt hatten. Die Spielstätten-GmbH sah hierin den Hebel für eine Anfechtung des Urteils und wandte sich mit einer Nichtzulassungsbeschwerde an den BFH.

Der BFH wies die Beschwerde allerdings als unbegründet zurück. Zwar konnte der **Protokollierungsmangel** des FG nach Ansicht der Bundesrichter nicht durch ein Gedächtnisprotokoll „geheilt“ werden, allerdings war **nicht erkennbar**, dass das **Urteil auf diesem Mangel beruhte**. Denn das FG hatte die Hinzuschätzung von Betriebseinnahmen in erster Linie wegen **unvollständigen Buchhaltungsunterlagen** vorgenommen. In der Spielstätte waren Teile der sogenannten **Auslestestreifen abgeschnitten** worden, zudem waren dort **nicht registrierte Spielgeräte** aufgestellt gewesen. Auch der **Eingang erheblicher Geldbeträge** auf Privatkonten und die Zahlung von Schwarzlöhnen waren in die Entscheidungsfindung eingeflossen.

Verspätete Revisionsbegründung: Unbeachtete Störmeldung des Faxgeräts wird Finanzamt zum Verhängnis

Dass steuerliche Fristen nicht nur zu Lasten des Steuerbürgers wirken, sondern mitunter auch vom Finanzamt verpasst werden, zeigt ein aktueller Fall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem ein Amt seine Revisionsbegründung am letzten Tag der Frist per Fax beim BFH eingereicht hatte. Der 13seitige Schriftsatz ging bei Gericht jedoch nur unvollständig ein. Es fehlten vier Seiten, insbesondere die letzte Seite mit der Unterschrift. Das Originaldokument ging erst einige Tage später (nach Fristablauf) per Post bei Gericht ein. Nachdem der BFH das Amt darauf hingewiesen hatte, dass das unvollständige Fax nicht dem Erfordernis der Schriftlichkeit genügt und somit nicht fristwährend war, beantragte das Finanzamt eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeter Fristversäumnis.

Hinweis: Wird diesem Antrag stattgegeben, ist die Fristversäumnis unbeachtlich, sodass das Rechtsbegehren noch Erfolg haben kann.

Das Amt trug vor, dass der Sachbearbeiter einen Fax-Sendebericht mit dem Status „OK“ erhalten hatte. Zwar war darin der Hinweis enthalten, dass die Lesbarkeit einiger Seiten eventuell beeinträchtigt sein kann, der Bearbeiter war aber dennoch von einer vollständigen und korrekten Übermittlung ausgegangen, da das Faxgerät des Amtes schon in der Vergangenheit trotz einer solchen Störmeldung korrekt funktioniert hatte.

Der BFH lehnte eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jedoch ab, da er **keine unverschuldete Fristversäumnis** des Finanzamtes erkennen konnte. Nach Ansicht des Gerichts hätte das Amt aufgrund des Hinweises im Sendebereich nicht einfach von einer ordnungsgemäßen Übermittlung ausgehen dürfen. Vielmehr hätte es **durch einen Anruf** beim BFH **klären** müssen, ob die Revisionsbegründung tatsächlich in fristwährender (vollständiger) Form übertragen worden war.

Hinweis: Das (Fehl-)Verhalten des Finanzamtes schloss eine Wiedereinsetzung somit aus, so dass es wegen der Fristversäumnis letztlich nicht mehr gegen das Urteil der ersten Instanz vorgehen konnte. Das eigentlich zur Entlastung vorgebrachte Argument des Amtes, dass das Faxgerät schon in der Vergangenheit derartige Störmeldungen ohne Grund ausgegeben hatte, verkehrte der BFH in einen belastenden Umstand: Nach Ansicht des Gerichts muss die sendende Behörde gerade bei bekannten technischen Störungen

Außergewöhnliche Belastung: Keine Verteilung auf mehrere Jahre

Sie wissen sicherlich, dass krankheitsbedingte Aufwendungen außergewöhnliche Belastungen darstellen. Und bestimmt haben Sie schon einmal davon gehört, dass sogar der gesamte krankheitsbedingte Umbau eines Hauses steuerlich berücksichtigungsfähig ist. Doch ganz so einfach ist das nicht, wie kürzlich auch die Eltern einer behinderten Tochter erkennen mussten. Der unstrittig krankheitsbedingte und als außergewöhnliche Belastung anerkannte Umbau des Wohnhauses kostete knapp 166.000 €. Wesentlich mehr also, als der Durchschnittsverdiener im Jahr überhaupt verdient. Negative Einkünfte können durch den Ansatz der außergewöhnlichen Belastung nicht geltend gemacht werden. Das Ehepaar beantragte daher eine Aufteilung der außergewöhnlichen Belastung auf mehrere Jahre im Wege einer Billigkeitsmaßnahme.

Das Gesetz unterscheidet drei Arten von Billigkeitsmaßnahmen:

1. die abweichende (niedrigere) Steuerfestsetzung,
2. die Nichtberücksichtigung einzelner, die Steuern erhöhender Besteuerungsgrundlagen,
3. die zeitliche Verschiebung einzelner Besteuerungsgrundlagen, die, soweit sie die Steuer erhöhen, bei der Steuerfestsetzung erst zu einer späteren Zeit und, soweit sie die Steuer mindern, schon zu einem früheren Zeitpunkt berücksichtigt werden können.

Doch im vorliegenden Fall lagen schon die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für eine Billigkeitsmaßnahme nicht vor. Persönliche Gründe wurden ohnehin nicht vorgetragen und sachliche Billigkeitsgründe - Konsequenzen aus der Anwendung des Gesetzes, die dem eigentlichen Gesetzeszweck zuwiderlaufen - waren nicht gegeben. Dass die **außergewöhnlichen Belastungen höher als die Einkünfte** waren, **führt nicht zwangsläufig zu einer Härte**, die im Wege einer Billigkeitsmaßnahme abzumildern ist. Außergewöhnliche Belastungen wirken **nur in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie abgeflossen sind** (Abflussprinzip). Das ist gesetzlich so vorgesehen. Durch die verfassungsgemäße Abschnittsbesteuerung - also die Besteuerung nur eines Kalenderjahres - entstehen zwangsläufig auch Unterschiede in der Höhe des Einkommens und entsprechend unterschiedlich hohe Steuern. Die aus der unterschiedlich hohen Steuer resultierenden Belastungen rechtfertigen zumindest keine Billigkeitsmaßnahme.

Es bleibt dabei: Außergewöhnliche Belastungen können **nicht auf mehrere Jahre verteilt** werden, auch wenn sie höher sind als das Einkommen selbst.

Hinweis: Bei Bauvorhaben diesen Ausmaßes sollten Sie sich von uns beraten lassen und nicht vorher resignieren. Das Urteil liegt bereits dem Bundesfinanzhof vor, eventuell fällt bei ihm die rechtliche Beurteilung anders aus. Wir informieren Sie wieder.

Falscher Prüfungsort: Keine Begründung für Nichtigkeit einer Betriebsprüfungsanordnung

Betriebsprüfungen bedeuten immer eine Belastung - emotional, zeitlich und im schlimmsten Fall auch finanziell. Oftmals ist der Anlass der Betriebsprüfung vorher unbekannt. Die Feststellungen des Prüfers können dazu führen, dass Steuern anders festgesetzt werden und eine Nachzahlung droht. Allerdings besteht auch die Möglichkeit, dass die Feststellungen des Betriebsprüfers steuerrechtlich nicht verwertet werden dürfen.

So beanstandete eine Unternehmerin in einem vom Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschiedenen Fall die Feststellungen wegen einer vermeintlich nichtigen Prüfungsanordnung. Das Problem hierbei: Eine Außenprüfung kann nur innerhalb der normalen Rechtsbehelfsfrist von einem Monat angefochten werden. Die war aber bereits abgelaufen und auf die Anwendung der von der Klägerin geforderten Jahresfrist ließ sich das FG nicht ein.

Dennoch ließen es sich die Richter nicht nehmen, ein paar grundsätzliche Dinge zu klären: Die Anordnung einer Betriebsprüfung besteht aus mehreren anfechtbaren Verwaltungsakten. Einer davon ist auch die Bestimmung des Prüfungsorts. Allein aus der Tatsache, dass diese **Bestimmung als einzelner Verwaltungsakt möglicherweise nichtig** ist, kann jedoch **nicht auf die Nichtigkeit der Prüfungsanordnung insgesamt geschlossen** werden. Eine verwaltungsaktübergreifende Rechtmäßigkeits- bzw. Nichtigkeitsprüfung ist gesetzlich nämlich gar nicht vorgesehen.

Grundsätzlich hat die Bestimmung des Prüfungsorts auch eher wenig mit der Prüfung selbst zu tun, sondern dient vielmehr einer Abstimmung der Prüfungsmodalitäten und betrifft nur das „Wie“ und nicht das „Ob“ der

Hinweis: Die Unternehmerin ist hartnäckig und hat eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) eingelegt. Ob von den bisher auch vom BFH aufgestellten Grundsätzen abgewichen wird, muss abgewartet werden. Wir informieren Sie wieder.

Sonstiges Steuerrecht

Vergnügungsteuer: Drastische Erhöhung in Berlin war zulässig

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) sieht keine verfassungsrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der **Erhöhung des Vergnügungsteuersatzes** in Berlin. Mit Wirkung zum 01.01.2011 hatte das Bundesland die Steuer von 11 % auf 20 % angehoben. Nun hat das FG die Erhöhung schon zum zweiten Mal als **rechtmäßig** beurteilt und die Bedenken der Kläger zurückgewiesen.

Die Spielhallenbetreiber hatten vor allem die **Gesetzgebungskompetenz** des Landes Berlin angezweifelt. Sie waren der Ansicht, dass die Voraussetzungen für die Erhebung als sogenannte **örtliche Aufwandsteuer** nicht erfüllt sind. Nach dem Grundgesetz dürfen die Länder nämlich eine besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit besteuern, die in der Verwendung von Einkommen für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt. Ein klassisches Beispiel hierfür ist die Hundesteuer. Nach Auffassung der Kläger kann es sich bei der Vergnügungsteuer aber um keine Aufwandsteuer handeln, weil der Gesetzgeber ausschließlich den Spielhallenbetreiber, nicht jedoch die Spieler belastet.

Außerdem lag nach ihrer Ansicht ein **Eingriff in die Berufsfreiheit** vor.

Das FG ist dieser Argumentation aber nicht gefolgt:

- Die Berliner Vergnügungsteuer ist eine klassische Aufwandsteuer. Damit liegt die Gesetzgebungskompetenz bei Berlin.
- Zwar greift die Steuer tatsächlich in die freie Berufsausübung ein. Dies ist aber **gerechtfertigt**, weil der Gesetzgeber die **Spielsucht bekämpfen** und zu diesem Zweck die Zahl der in Berlin gewerblich genutzten Geldspielgeräte, die sich von 2002 bis 2010 fast verdoppelt hat, reduzieren will.